

AG Natur und Umwelt Paderborn

Arbeitsgemeinschaft der Paderborner
Natur- und Umweltschutzverbände

AG Natur und Umwelt, Rochusweg 51, 33102 Paderborn

Paderborn, den 08.12.2001

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 54
Leopoldstr. 15

32756 Detmold

Geschäftsstelle:
pro Grün e.V.
Fritz Buhr
Rochusweg 51
33102 Paderborn

Tel. 05251 36330
Fax 05251 370215

, Fritz.Buhr@t-online.de

Ihr Zeichen 54.1-84.06/Lippe, Ihr Schreiben v. 25.10.2001

Planfeststellung gem. § 31 WHG: Abtrennung der Lippe vom Sander-Lippe-See in Paderborn-Sande - Veränderungen und Ergänzungen der Planung -

Hier: Beteiligung der Verbände LNU, NABU und BUND (BNtSchG § 29)

Nach Absprache mit dem Landesbüro der Naturschutzverbände in Oberhausen geben wir die nachstehende Stellungnahme zu den vorgelegten Plänen ab.

Wir müssen dabei feststellen, dass unsere mit Schreiben vom 28.10.99 abgegebene Stellungnahme mit den darin geäußerten Bedenken grundsätzlich weiter ihre Gültigkeit behält. Auch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgestellten - und anzuerkennenden - Verbesserungen im Bereich der Halbinsel (Wiedervorschüttung der 'Nase') und des Südufers (Herstellung eines schmalen Streifens als Flachwasserzone) kann unsere kritische Stellungnahme im Grundsatz nicht entkräften. Insbesondere müssen wir unsere Kritik an der Verfahrensweise bei der Variantenfindung aufrecht erhalten.

A. Umweltverträglichkeitsstudie

Wir arbeiten zusammen:

BUND

Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V.
Harald Kleidt (05251 24196
Schulstr. 21, 33012 Paderborn

NABU

Naturschutzbund Deutschland e.V.
Thomas Hüvelmeier (05251 32111
Bodenschwinghstr. 46, 33102 Paderborn

Naturwissenschaftlicher Verein

Paderborn e.V.
W. Sticht (05251 74439
Ludwigstr. 68, 33098 Paderborn

GREENPEACE

e.V.
Beate Cassau (05251 281675
Gierstr. 23, 33098 Paderborn

GNS

Gemeinschaft für Naturschutz Senne und Ostwestfalen e.V.
H. Reimann (05207 5777
Postfach 1454, 33751 Schloß Holte

pro grün

Gemeinütziger Umweltschutzverein pro grün e.V. Paderborn
Fritz Buhr (05251 36330
Rochusweg 51, 33102 Paderborn

Nach wie vor gilt die Variantenbeurteilung der UVS. Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung schreibt die Reihenfolge: Vermeidung - Minderung - Ersatz bei Eingriffen in Natur und Landschaft zwingend vor. Die Eingriffsintensität ist bei der Variante 4 am größten. Ihre Wahl zur Ausführungsvariante widerspricht damit dem UVP Gesetz. Gemäß Wertzahl-Matrix ist die WZ für V 4 = 422; für V 2 = 490. Dabei sind die später eingefügten Ziele „Erschließung zusätzlicher Kieslagerstätten“ (WZ = 30) und „Vergrößerung der Seeflächen“ (WZ = 25) bei Variante 4 mit insgesamt WZ = 55 höchst fragwürdig. Daher würde der Unterschied zwischen den beiden Varianten bei einer Berücksichtigung dieser Punkte sehr viel deutlicher ausfallen: V 4 = 373, V 2 = 490, d.h. Differenz in der WZ = 117.

Weiterhin nicht sachgerecht beschrieben und bewertet ist die sogenannte Halbinsel am Einlaufbauwerk sowie der planfestgestellte Ausbau des Südufers in seiner Funktion als überregionale Freizeitanlage nach GEP. In der Wertzahl-Matrix fehlt das 'Schutzgut Mensch' gänzlich. So würden z.B. Zählungen im Sommer ergeben, dass die 'Halbinsel' an manchen Sommertagen von jeweils bis zu 3.000 Menschen frequentiert wird. Lt. UVP-Gesetz müssen auch Wechselwirkungen aufgezeigt werden: Auf welche anderen Abtragungsgewässer werden diese Menschenströme ausweichen nach Abbau der Halbinsel? Die geringfügig wieder vorgeschüttete 'Nase' kann keinen Ersatz stellen. Wie wird der unter Schutz zu stellende Nesthauser Grund mit diesem Erholungsdruck fertig werden?

B. Landschaftspflegerische Begleitplan

Die Darstellungen beziehen sich nur auf Variante 4, die auf Grund größerer Eingriffsintensität höhere, nirgends aufgeführte Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfordert.

Fraglich ist, ob die Bündelungsfunktion der Planfeststellung ein Genehmigungsverfahren nach dem Abtragungsgesetz entbehrlich macht. Dieses erfordert regelmäßig umfangreichere, aussagekräftigere Antragsunterlagen.

C. Wasserbauliche Planung

Die geringfügigen Verbesserungen in der Trassenführung bei der Variante 4 ändern nichts an der kritischen Gesamtbeurteilung.

Für den Fall, dass diese Variante 4 tatsächlich - entgegen unseren Vorstellungen - gebaut wird, sollte noch einmal ernsthaft in Erwägung gezogen werden, die Neue Lippe zwischen Kanueinsatzstelle in den Lippeesee und der Brücke bei 0+180 gänzlich vom Bootsverkehr freizuhalten **durch Unterschutzstellung** (Ausweisung als Naturschutzgebiet). Damit könnte dem schmalen Umflutgerinne mit den seitlichen Auenbereichen, dem Seedeich und dem Seeuferbereich mit großzügiger zu bemessenden Flachwasserbereichen die Möglichkeit einer naturnäheren Entwicklung gegeben werden.

Behielte man das z.Zt. noch gültige da planfestgestellte Konzept einer Bojenkette am Südufer bei - zumindest in Teilbereichen und evtl. auch mit geringerer Tiefe -, dann wäre aus naturschutzfachlicher Sicht eine gewisse Kompensation für den Verlust der planfestgestellten Ziele des Naturschutzes im gesamten Süduferbereich des Sees einschließlich der Exaktauskiesung gegeben.

Den Kanuten ist ein Umfahren dieses Bereiches über den Lippesee unter Erhalt ihrer Übungsstrecke auf der rauhen Sohlgleite zumutbar. **Auf jeden Fall muß die Nutzung der Neuen Lippe in den ersten fünf Jahren nach Fertigstellung der Umflut für jeglichen Bootsverkehr untersagt und durch strenge Kontrollen unterbunden werden!**

Nur so kann sicher gestellt werden, dass sich der neue Flusslauf mit seinen seitlichen Auen floristisch wie faunistisch naturnah entwickeln kann. Wenn schon die Variantenwahl nicht nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten getroffen wird, sollte zumindest die gewählte Variante nicht noch zusätzlich in Ausbau und Entwicklungsmöglichkeiten von Freizeitinteressen bestimmt und im Wert entscheidend gemindert werden.

Das gewählte Profil des eigentlichen Umflutgerinnes wirkt in seiner schematischen Darstellung mit einer Sohlenbreite von 9 - 10 m und einer Wassertiefe von etwa 1,10 m bei $MQ = 11,5 \text{ cbm/sek}$ wenig naturnah. Das Flußgerinne sollte durch eine Profilaufweitung im Sohlenbereich und eine verringerte Böschungsnegung so gestaltet werden, dass auch ständig durchströmte, kiesbedeckte Flachwasserbereiche etwa für ablaichende Fische (Salmoniden) entstehen können. Die vom Hauptstrom abgetrennten Altarmstrukturen (Mülden) in den seitlichen Auen vermögen diese Funktion - insbesondere in den trockenen Sommermonaten - nicht zu übernehmen.

Um dem neuen Fluß die Bildung eines solchen natürlichen Mittelgerinneverlaufs, wie er im Landschaftspflegerischen Begleitplan und im Erläuterungsbericht gut beschrieben ist, zu ermöglichen, sollte weitestgehend auf eine Befestigung der Gerinneböschung verzichtet werden. Wir machen diese Bemerkungen vorsorglich, da im vorgelegten Wassertechnischen Entwurf auf die bautechnische Ausführung der Gerinneprofile - abgesehen von denen bei einzelnen Fixpunkten - nicht näher eingegangen wird. Das Umflutgerinne sollte nicht vordringlich kanu- sondern natur- und insbesondere fischgerecht **ausgebaut werden**. (Ein solcher Verdacht könnte entstehen, wenn man auf S. 22 des Erläuterungsberichtes Heft 1 liest: 'Die Sohlgleite wird so ausgebildet, dass sie von Kanuten befahrbar und für Übungszwecke geeignet ist. Ferner wird eine Fischdurchgängigkeit gewährleistet.').

D. Limnologisches Gutachten

Auch das nachgebesserte Gutachten lässt die folgenden wichtigen Fragen unbeantwortet; ihre Klärung ist jedoch für die Bewertung der vorgeschlagenen Maßnahmen von essentieller Bedeutung.

1. Die ausbleibende Durchflut der Lippe hat für die thermische Schichtung einschließlich Schichtung der Sauerstoff-Konzentration eine stark stabilisierende Wirkung. Die Folgen sind wesentlich länger dauernde Perioden anaerober Verhältnisse im Hypolimnion. Dies hat auch Auswirkung auf den Phosphat-Haushalt des Gewässers, denn dieses wird nun weniger lang als schwerlösliches Fe(III)-Phosphat an der Sedimentoberfläche gebunden. Im Gutachten wird auf dieses Problem nicht eingegangen.

2. Da die Konzentration des Phosphats nach Abtrennung der Lippe lt. Gutachten (S. 60) nicht annähernd genau kalkuliert ist, und eine weitere Eutrophierung nicht ausgeschlossen werden kann (S. 60), verlangt dies zumindest eine Abschätzung der Folgewirkungen, denn die Unterbindung der Eutrophierung ist eine der wesentlichen Zielsetzungen der Baumaßnahme insgesamt.

Die verschiedenen Phosphatquellen (über Thune und Rothebach hinaus) werden nur qualitativ erwähnt, quantitative Schätzwerte fehlen gänzlich. Nach VOLLWEIDER wäre der Lippensee, wenn nur die verminderten Phosphateinträge der Thune nach ihrer Sanierung sowie der Rothebach berücksichtigt werden würden, als mesotroph (bis schwach eutroph) einzustufen. Wegen der wesentlich höheren Verweildauer des Wassers von über 90 Tagen und zahlreichen weiteren Phosphatzuflüssen (Grundwasser, Luft, Durchsickerung von Lippewasser) ist eher mit einer Primärproduktion zu rechnen, die dem eutrophen Zustand entspricht.

3. Die vorgeschlagene Biomanipulation ist in ihrem Erfolg auch lt. Gutachten außerordentlich fragwürdig. Weil der Lippensee nur ein pessimales Habitat für den Hecht darstellt, sind möglicherweise neue Besatzmaßnahmen in vergleichsweise kurzen Zeitabständen erforderlich, um überhaupt einen positiven Effekt zu erzielen. Die Kosten dafür sind langfristig kaum kalkulierbar.

Im übrigen ist das im Gutachten beschriebene Klarwasserstadium (dieser Begriff bezieht sich im eigentlichen Sinn auf einen Zustand, der durch Zooplanktonfraß hervorgerufen wird) fraglich, da Plankton nicht untersucht wurde. Die höhere Sichttiefe kann auch andere Ursachen haben.

4. Das Gutachten enthält keine (von uns seinerzeit geforderten) Messwerte über die Konzentration organischer Stoffe (CSB, TOC), die aber für komplexere Aussagen (über die Chlorophyllkonzentration hinaus) von Bedeutung sind.

5. Im Lippensee entstehen weiterhin große Mengen organischer Substanz, die die Wasserqualität der Lippe nach wie vor beeinträchtigen werden, denn auch der neue Lippensee entwässert in die Lippe. Liegt diese Auswirkung wirklich deutlich unter dem bisherigen Zustand? Das Gutachten wirft dieses Problem leider nicht auf.

E. Nichttechnische Zusammenfassung

Die Kostenangabe ist ein wesentliches Kriterium für die Bewertung der vorgestellten Varianten. Angegeben sind jedoch nur die Baukosten (s. Wassertechnischer Entwurf, Heft 1, S. A-2) und auch die nur für die Planungsvariante. Grunderwerbskosten und Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie für Anpflanzungen, die sich im wesentlichen gegen Variante 4 auswirken, sind nicht angegeben.

Es muß davon ausgegangen werden, dass die Variante 2, die etwa ein Drittel kürzer und bautechnisch leichter zu erstellen ist (gewachsener Boden in der Landbrücke zwischen Lippe- und Exact-Kiessee, Fortfall der aufwendigen Uferbefestigung beim Abschwenken nach Süden, Wiedervorschüttung der 'Nasse' usw.) eine Baukostensparnis in mehrfacher Millionenhöhe bedeuten würde.

Keinerlei Aussagen werden über die Grundstückskosten und die zu erstellenden Ersatzflächen etwa im Bereich der Halbinsel oder im Bereich des Sees und am Südufer gemacht. Die Darstellung der Eigentumsverhältnisse auf einer Karte (vgl. B. Karte 6) sind nicht ausreichend. Eine eindeutige Kostendarstellung ist nicht nur für den Variantenvergleich unabdingbar; Kostentransparenz ist auch für den Bürger insgesamt herzustellen. Es sollte auch nachgewiesen werden, dass die Vorgaben des Landes zum Grunderwerb im Rahmen des Lippe-Auen-Programmes eingehalten werden. So könnte der Eindruck entstehen, die wahren Kosten sollten verschleiert werden.

Moniert werden muß auch das gänzliche Fehlen von Abgrabungsunterlagen, die vorgelegt werden müssten, wenn die wasserrechtliche Planfeststellung eine Genehmigung nach Abgrabungsgesetz ersetzen soll. Dies ist de facto ein Neuantrag für eine Abgrabungserweiterung in der Größenordnung von 14,7 ha mit 19,4 ha Ausgleichsfläche. Der Antrag dazu besteht lediglich aus etwa einer Drittelseite Text im Landschaftspflegerischen Begleitplan (S. 58). Damit soll mit der Lippeumflut eine Neuabgrabung von 14,7 ha genehmigt werden, ohne dass Angaben über Größe des Auskiesungsvolumens, Volumen des Abraums, zeitlichen Ablauf, Eigentumsverhältnisse (Fa. Siemensmeier oder Exact-Kies) usw. gemacht werden.

Mit freundlichem Gruß

Fritz Buhr für die AG Natur und Umwelt Paderborn

NB: Verfasser der Stellungnahme zum Limnologischen Gutachten
ist Herr Reinhard Schäck vom BUND